



Grabstätte für Musliminnen und Muslime im Friedhof Witikon

Grabstätte

Seit 2004 steht den muslimischen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich im Friedhof Witikon eine Grabstätte für Muslime zur Verfügung, welche die Kriterien der islamischen Begräbniskultur erfüllt. So ist neben der Ausrichtung nach Mekka auch ein modern ausgestatteter Waschraum für die rituelle Waschung der Verstorbenen vorhanden. In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) ist der Umgang mit der Grabstätte festgelegt.

Öffnungszeiten Friedhofbüro

Montag bis Freitag 08.30 - 11.30 Uhr
Geschlossen: 13.30 - 16.00 Uhr
Samstags und Sonntags, sowie
an Feiertagen Tel. 044 415 79 00

Rituelle Waschung

Im Friedhof Witikon steht ein Raum für die rituelle Waschung zur Verfügung. Er kann auch von Angehörigen anderer Gemeinden kostenpflichtig benützt werden. Ein weiterer Raum des islamischen Bestattungsdienstes befindet sich im Friedhof Schwamendingen.

Bestattung

Jede Bestattung muss im Stadthaus angemeldet werden. Grundsätzlich ist das Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe zu beachten. Das Bestattungsamt bemüht sich, dem Wunsch nach einer möglichst raschen Beerdigung entgegenzukommen. Die Beerdigungen finden grundsätzlich vormittags von Montag bis Freitag statt.

Imam

Das Bestattungsamt führt eine Liste aller islamischen Organisationen und Imame in der Stadt Zürich.

Das Grab Die Verstorbenen werden in einem schlichten Sarg aus Pappelholz bestattet. Es wird in der Schweiz nicht im Tuch (ohne Sarg) bestattet. Das Grab wird nach der Beerdigung vom Friedhofspersonal zugedeckt. Es steht jedoch stets eine Schale mit Erde und eine kleine Handschaufel bereit, damit die Angehörigen das Grab symbolisch zudecken können.

Grabfeld Alle Gräber sind nach Mekka ausgerichtet (124° 52'). Männer, Frauen und Kinder befinden sich alle im gleichen Grabfeld.

Schrifttafel Jedes Grab wird mit einer kostenpflichtigen Schrifttafel versehen. Darauf ist der Name der verstorbenen Person, das Geburts- und Sterbejahr vermerkt.

Unterhaltskosten Für jedes Grab ist eine obligatorische Unterhaltsgebühr für die Grabpflege (jäten, giessen, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Lauben, Wegeputzen, Schneeräumung der Hauptwege, Materialabfall entsorgen, usw.) zu entrichten:

- Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren Fr. 99.–
- Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren Fr. 74.–

Bepflanzungskosten **Grabeinfassung**
Alle Gräber werden mit einer dauernden Pflanze (Mühlenbeckia axillaris) durch die Stadt eingefasst. Sie bildet den Rahmen, in dem weitere Blumen gepflanzt werden können. Diese Einfassung wird während der gesamten Grabdauer durch die FriedhofgärtnerInnen gepflegt.

Frühjahrs- und Sommerbepflanzung

Für eine angemessene Frühjahrs- und Sommerbepflanzung ist mit einem jährlichen Kostenaufwand von ab Fr. 67.– bis Fr. 95.– zu rechnen. Die Kosten für die Bepflanzung werden zusammen mit dem Unterhalt in Rechnung gestellt.

Herbstbepflanzung

Für die Herbstbepflanzung werden in der Regel Calluna, Erika oder Chrysanthemen gesetzt. Die Kosten betragen pro Pflanze Fr. 12.–. Pro Grab können zwischen vier bis maximal sechs Pflanzen gesetzt werden.

Immergrüne Dauerbepflanzung

Anstelle von Saisonblumen kann auch eine immergrüne Dauerbepflanzung (mit Bodendeckern) zu Fr. 100.– bestellt werden.

Die Dauerbepflanzung kann jedoch erst angebracht werden, wenn ein Grabmal gesetzt worden ist.

Rosen und Rosenpflege

Auf Wunsch können Rosen zu Fr. 39.– vom Friedhofspersonal gepflanzt werden. Zu den zusätzlichen Kosten für die Pflegegebühr gibt die Friedhofverwaltung gerne Auskunft.

Grabbepflanzung durch Hinterbliebene

Es ist auch möglich, das Grab selber zu bepflanzen, wobei der Unterhalt auch bei selbst angepflanzten Gräbern obligatorisch ist.

Die Friedhofverwaltung steht in allen Bepflanzungsfragen gerne beratend zur Seite.

Grabmale

Bevor ein Grabmal errichtet oder eine Veränderung an einem bereits bestehenden vorgenommen werden kann, braucht es eine Bewilligung vom Bestattungs- und Friedhofamt (BFA). Die Bewilligung wird vom BFA gebührenfrei aufgrund eines eingereichten Gesuchs erteilt. Die Grabmalrichtlinien der Stadt Zürich und das Gesuch um die Bewilligung können in digitaler oder in Papierform vom BFA oder auf www.stadt-zuerich.ch/grabmal bezogen werden.

Für die Erstellung und Fundamentierung von Grabmälern muss eine Fachperson beigezogen werden. Das Grabmal soll handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist.

Wenn auf dem Grabmal ein Text in arabischer Sprache verwendet wird, so ist dem Gesuch eine deutsche Übersetzung beizulegen.

Setzen

Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Bestattungs- und Friedhofamtes vorliegt. Es kann in der Regel nach zirka einem Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Vor dem Setzen des Grabmals muss der Friedhofverwaltung Witikon das bewilligte Gesuch abgegeben werden.

Kontakt

Für Fragen und Beratung steht die Fachstelle Grabmalkultur, Tel. 044 412 55 71, grabmal@zuerich.ch zur Verfügung.

Grabverantwortliche	Für das Grab verantwortlich ist die Person, die den Todesfall im Stadthaus angemeldet hat. Diese Person ist Ansprechperson für alles, was mit dem Grab zu tun hat. Wird ein Auftrag für die Grabpflege erteilt, werden alle Rechnungen an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber geschickt.
Grabdauer	Die Gräber werden nach Ablauf einer Ruhefrist von 20 Jahren aufgehoben. Das Bestattungsamt informiert die Grabverantwortlichen. Die Grabsteine können von den Hinterbliebenen abgeholt werden. Nichtabgeholte Grabsteine und Pflanzen werden durch die Stadt entfernt. Die Gebeine im Boden werden nicht angetastet.
Preise	Es gelten die Preise vom 1.4.2019 (inkl. MwSt.), Preisänderungen vorbehalten.